

Anpassung der Zweckvereinbarung zur Übernahme von Abwasser wegen der Einführung des § 2b UStG

hier: Änderungsvorschlag der Stadt Fürth

I. Die Stadt Fürth übersendet einen Anpassungsvorschlag der bestehenden Zweckvereinbarung aufgrund der Einführung des § 2b UStG. Die vorgeschlagene Änderungsvereinbarung liegt unterschrieben bei. Es ist vorgesehen, dass die Vereinbarung rückwirkend zum 01.01.2022 geschlossen wird. Herr OBM bittet um Prüfung in Zusammenarbeit mit RA.-

II. KaSt/65 Hr. Hader m.d.B.u. Stellungnahme

Pflicht, 10338, keine steuerrechtlichen Anmerkungen // Ergänzungsb

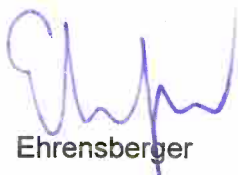
III. RA Frau Brunner m.d.B.u. Stellungnahme

11.01.23 Brunner (-2274)

IV. SUN/WLK zurück

keine rechtlichen Bedenken oder weitere Anmerkungen

Nürnberg, 28.12.2022
Stadtentwässerung und
Umweltanalytik Nürnberg
kaufmännische Werkleiterin



Ehrensberger (3610)

Eingegangen
11. Jan. 2023
Stadt Nürnberg
Rechtsamt

K-2 b.R. EW

Anlagen
bestehende Zweckvereinbarung
Schreiben der StEF vom 01.12.2022
unterschriebene Änderungsvereinbarung in Kopie

StEF

EINGEGANGEN

13. DEZ. 2022

SUN

Stadtentwässerung Fürth

1. Ref. : K.d.B. über Beseitigung in Zusammenhang mit RA
2. H. OB : zur Unterschrift

Stadt Fürth - 90744 Fürth

StEF

07.12.22
Su

Stadt Nürnberg
Herrn Oberbürgermeister
Marcus König
Fünferplatz 2
90403 Nürnberg

Amt/Dienststelle
Stadtentwässerung Fürth (StEF)
Hausanschrift
Erlanger Straße 105, 90765 Fürth
Dienstgebäude
Betriebsgebäude Hauptkläranlage Fürth
Auskunft erteilt
Frau Spies
Telefon (0911)
66012-330
e-Mail
info@stef-fuerth.de
Buslinien
173, 174, 177
Zimmer
2157
Telefax (0911)
66012-481
Internet
www.fuerth.de
Haltestelle
HSt. Friedhof Nord

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montag-Donnerstag: 13.30 - 15.30 Uhr u. n. Vereinbarung

Unser Zeichen - Datum
StEF/RV/OS 01.12.2022

EINGEGANGEN

23. DEZ. 2022

Ihr Zeichen - Ihre Nachricht vom
SUN/K-2

OBERBÜRGERMEISTER
07. DEZ. 2022

K-2 b.R. GW

Anpassung der Zweckvereinbarung über die Übernahme des Abwassers aufgrund der Einführung des § 2b UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Einführung des § 2b UstG hat sich auch StEF mit der umsatzsteuerlichen Behandlung der nach der Zweckvereinbarung in Rechnung zu stellenden Leistungen beschäftigt.

Die Städte Fürth und Nürnberg sind nach § 56 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG zur Beseitigung des in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet anfallenden Abwassers verpflichtet. Aufgrund technischer Gegebenheit existiert seit langem eine Zweckvereinbarung zwischen den Städten Fürth und Nürnberg, nach der die im Kanalnetz der Stadt Nürnberg („Abwassergast“) gesammelten Abwässer an festgelegten Überleitungspunkten in das Kanalnetz der Stadt Fürth eingeleitet und von dort der Kläranlage der Stadt Fürth (konkret der dem Vermögen des Eigenbetriebes der Stadt Fürth „Stadtentwässerung Fürth (StEF)“ zuzurechnenden Kläranlage) zur Reinigung zugeleitet werden. Der Stadt Fürth für die Reinigung entstehende Kosten werden durch die Stadt Nürnberg ersetzt. Eine Rechtsbeziehung zwischen der Stadt Fürth und dem einzelnen Nürnberger Grundstückseigentümer besteht nicht, vielmehr bleibt die Stadt Nürnberg für die in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwässer Beseitigungsverpflichtete (Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung) nach Art. 34 BayWG in Gänze, ihrem Bürger gegenüber also vollumfänglich berechtigt und verpflichtet.

Nach § 2b Abs. 1 S. 1 UStG unterliegt die Abwasserbeseitigung, zu der die jeweiligen Städte bzw. Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet gesetzlich verpflichtet sind, nicht der Umsatzsteuer.

Damit diese Regelung auch für die an die Abwassergäste zu erbringenden Leistungen gilt, muss die Teilaufgabe der Abwasserreinigung pflichtbefreiend auf die Stadt Fürth übertragen werden. Dies ist in der bisherigen Zweckvereinbarung nicht eindeutig geregelt, sodass die Zweckvereinbarung entsprechend angepasst werden muss. Der Wortlaut der Aufgabenübertragung wurde sowohl mit der Rechtsaufsicht wie auch mit unserem Rechtsamt abgestimmt.

Für den Fall, dass trotz dieser Vorkehrungen die Leistung gemäß Zweckvereinbarung der Umsatzsteuer unterworfen wird, wurde in die Änderungsvereinbarung auch eine Regelung bezüglich Umsatzsteuer aufgenommen.

Anbei erhalten Sie die Änderungsvereinbarung in zweifacher Ausfertigung mit der Bitte, nach Unterschrift eine Ausfertigung zurück zu senden.

Vielen Dank im Voraus

Mit freundlichen Grüßen

Stadtentwässerung Fürth


Gabriele Müller
2. Werkleitung

352

Referat für Umwelt und Gesundheit	
Nr.:	HWA (w/FR)
An:	
Eingang:	08. Dez. 2022
<input type="checkbox"/> M. d. B. un. Rechtsabw.	<input type="checkbox"/> o.V.
<input checked="" type="checkbox"/> zur Stellungnahme	<input type="checkbox"/> z.K.
<input type="checkbox"/> Antwort zur Unterschrift	<input type="checkbox"/> VV am

über Reg. III bis
27.12.22

**Ergänzungs-/Änderungsvereinbarung
zur
Zweckvereinbarung
über die Beitrags- und Gebührenberechnung der an die
benachbarte öffentliche Entwässerungseinrichtung
angeschlossenen Anwesen im Grenzgebiet der Städte
Nürnberg und Fürth**

die zwischen der Stadt Nürnberg
und
der Stadt Fürth

am 14.02.1997 geschlossene Zweckvereinbarung über die Beitrags- und
Gebührenberechnung der an die benachbarte öffentliche Entwässerungseinrichtung
angeschlossenen Anwesen wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

I. Nach § 2 wird eingefügt:

§ 2a

- (1) Stadt Nürnberg ist gem. Art. 34 Abs. 1 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) i. V. m. § 56 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zur Abwasserbeseitigung auf ihrem Gemeindegebiet verpflichtet. Diese hoheitliche Aufgabe wird für die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürth angeschlossenen Anwesen auf die Stadt Fürth befreiend übertragen und von dieser übernommen.
- (2) Stadt Fürth ist gem. Art. 34 Abs. 1 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) i. V. m. § 56 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zur Abwasserbeseitigung auf ihrem Gemeindegebiet verpflichtet. Diese hoheitliche Aufgabe wird für die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Nürnberg angeschlossenen Anwesen auf die Stadt Nürnberg befreiend übertragen und von dieser übernommen.
- (3) Die Übertragungen und Übernahmen gelten ab den jeweiligen Einleitungsstellen in die jeweiligen Entwässerungseinrichtungen bzw. -anlagen. Die Abwassersammlung und -ableitung im jeweils eigenen Gemeindegebiet bleibt Aufgabe der jeweiligen Stadt.
- (4) Die Städte Nürnberg und Fürth verpflichten sich jeweils zur Übernahme und Reinigung des eingeleiteten Abwassers entsprechend den geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.

II. Nach § 3 wird eingefügt:

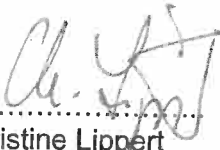
§ 3a

Für den Fall, dass die Übernahme, Ableitung zur jeweiligen Kläranlage und Reinigung des Abwassers nach § 1 Absatz 1 aufgrund des Umsatzsteuergesetzes steuerbar ist, erhöhen sich die nach § 3 abzurechnenden Gebühren und Beiträge um die anfallende gesetzliche USt.


III. Inkrafttreten

Die Anpassungen/Ergänzungen treten rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Fürth, 24.11.2022



Christine Lippert
1. Werkleiterin



Gabriele Müller
2. Werkleiterin

Nürnberg, 07.02.2022

.....

**Zweckvereinbarung
über die Beitrags- und Gebührenberechnung der an die benachbarte
öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Anwesen
im Grenzgebiet der Städte Nürnberg und Fürth**

Zwischen der Stadt Nürnberg, vertreten durch die Werkleitung des Stadtentwässerungsbetriebes
und

der Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Stadtbaurat,
wird nach Art. 7 ff. KommZG folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Entlang der Stadtgrenze Nürnberg-Fürth sind einzelne Anwesen aus Fürth an die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg und aus Nürnberg an die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth angeschlossen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anwesen ergeben sich aus den beiliegenden Lageplänen, die als Anlagen Vertragsbestandteil sind. Im einzelnen liegen drei Lagepläne (M = 1 : 5000) bei, aus denen sich die Fürther Anwesen ergeben, die nach Nürnberg einleiten und umgekehrt (Anlage 1 bis 3). Die namentliche Aufführung der aktuellen Anwesen ergibt sich aus Anlage 4.

§ 2

Die Entwässerungssatzungen der Vertragspartner und die Zuständigkeiten zum Vollzug der Satzungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Entwässerungssatzung hinsichtlich der in § 1 genannten Grundstücke genauso zu vollziehen, wie wenn diese Grundstücke an ihre eigene Entwässerungsanlage angeschlossen wären.

§ 3

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Gebühren (einschließlich der Starkverschmutzungszuschläge) und Beiträge (einschließlich der Verbesserungsbeiträge) nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt, in deren Entwässerungsanlage eingeleitet wird, zu berechnen und die errechneten Beträge zu erstatten. Die Erhebung von Gebühren und Beiträgen gegenüber den Grundstückseigentümern wird hiervon nicht berührt.

(2) Die Beiträge im Vollzug der BGS-EWS/FES sind von der nach Absatz 1 verpflichteten Stadt spätestens 6 Monate nach der Entstehung der Beitragspflicht zu erstatten. Das Entstehen der

Beitragspflicht richtet sich dabei ebenfalls nach der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt, in deren Entwässerungsanlage eingeleitet wird. Die Beitragsschuld für die Verbesserungsbeiträge entstand am 15.04.1993. Diese Beiträge sind 3 Monate nach Vertragsabschluß zu entrichten.

(3) Die eingeleiteten Wassermengen sind von der Stadt, aus der eingeleitet wird, in Form einer Sammelaufstellung für jeweils ein Kalenderjahr der Stadt, in deren Entwässerungsanlage eingeleitet wird, bis zum 31.03. des Jahres, das dem abzurechnenden Jahr nachfolgt, mitzuteilen. Die von der das Abwasser übernehmenden Stadt zu ermittelnden und in Rechnung zu stellenden Gebühren (einschließlich Starkverschmutzungszuschläge) sind innerhalb eines Monats nach Rechnungseingang von der das Abwasser abgebenden Stadt zu bezahlen.

§ 4

Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für die Anwesen Brettergartenstraße 99, Hans-Böckler-Straße 92 bis 96 sowie Herderstraße 44. Diese Anwesen werden nach dem bisherigen Verfahren durch die Stadt Nürnberg abgerechnet.

§ 5

Die Vertragspartner verpflichten sich, die jeweilige Nachbarstadt über sämtliche Änderungen, die im Zusammenhang mit den sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten von Bedeutung sein können, zu informieren. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Entwässerungsanlage und des eingeleiteten gewerblichen Abwassers.

§ 6

(1) Über den Anschluß weiterer Grundstücke entscheiden die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen. Haben sich die Vertragspartner darauf geeinigt, daß ein Grundstück nicht an die Entwässerungsanlage der Stadt, in der das Grundstück liegt, sondern an die Entwässerungsanlage der Nachbarstadt angeschlossen wird, so gilt dieser Vertrag entsprechend.

(2) Die Stadt, in deren Gebiet das anzuschließende Grundstück liegt und die gemäß § 2 den Anschluß zu genehmigen hat, hat der Nachbarstadt einen Abdruck des Genehmigungsbescheids und der genehmigten Pläne zukommen zu lassen. Außerdem hat sie den Zeitpunkt des Anschlusses mindestens 48 Stunden vor Beginn der Ausführung mitzuteilen.

§ 7

(1) Diese Zweckvereinbarung läuft auf unbestimmte Dauer. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum 31.12. durch eingeschriebenen Brief kündigen (ordentliche Kündigung).

(2) Neben der ordentlichen Kündigung nach Absatz 1 ist die außerordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum 30.06. durch eingeschriebenen Brief möglich, wenn ein Vertragspartner gegen diese Vereinbarung grob verstößt.

§ 8

(1) Über die gegenseitige Einleitung von Abwasser bestehen derzeit zwischen den Vertragspartnern folgende vertragliche Regelungen:

- a) Vertrag vom 23.02.1960, betreffend den Ausbau der Entwässerungsanlage in der Höfener Straße,
- b) Vertrag vom 06.04.1960, betreffend den Kanalanschluß in der Oststraße (Fürth),
- c) Vertrag vom 31.10.1927, mit Nachträgen vom 13.03.1930 und vom 06.07.1960, betreffend die Entwässerungsanlage in der Nürnberger- bzw. Fürther Straße.

Diese Verträge werden in beiderseitigem Einverständnis durch diesen Vertrag ersetzt. Dies gilt nicht für die Nrn. 1 - 5 des Vertrages vom 23.02.1960 (Buchst. a). Dieser Vertragsteil bleibt gültig.

(2) Zwischen der Stadt Nürnberg und den Eheleuten Hansgeorg und Irmgard Zametzki, wh. Tucherstraße 20, Nürnberg, besteht ein Vertrag vom 29.11.1965, betreffend den Anschluß des Anwesens Fl.Nr. 815/6 in Fürth, Gemarkung Poppenreuth, an den Kanal der Stadt Nürnberg in der Christian-Hessel-Straße. Der Vertrag wird durch die Stadt Nürnberg gekündigt. Das Anwesen fällt damit ebenso unter diesen Vertrag.

Anlagen

3 Lagepläne

1 Liste der Anwesen

Nürnberg, - 7. 02. 97

Stadtentwässerungsbetrieb Nürnberg



Prof. Dr.-Ing. Anderle
erster Werkleiter



Appel
kaufm. Werkleiter

Fürth, 14. FEB. 1997

Stadt Fürth



Krauß
Stadtbaurat